



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 20/2022

Justizariat
Köln, den 29.09.2022

INHALT

Ordnung zur Ermöglichung der elektronischen Kommunikation und Beschlussfassung sowie zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren in den Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln vom 30. August 2022

Herausgeber: Der Rektor

**Ordnung zur Ermöglichung der elektronischen Kommunikation und
Beschlussfassung sowie zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren in
den Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln**
vom 30. August 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 12 Abs. 2 S. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), in Kraft getreten am 01. Dezember 2021, hat die Deutsche Sporthochschule Köln nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln mit Ausnahme des Senats und der Hochschulwahlversammlung. Für die Personalräte der Deutschen Sporthochschule Köln gelten vorrangig die Vorgaben des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht, wenn der Geltungsbereich der Verordnung zur Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften in Nordrhein-Westfalen (Online-Wahlverordnung) vom 30.10.2020 (GV.NRW. S. 1056), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. April 2021 (GV.NRW. S. 439), in Kraft getreten am 8. Mai 2021, eröffnet ist.

§ 2 Gremiensitzungen in elektronischer Form

- (1) Sitzungen von Gremien können vollständig oder teilweise („hybrid“) in elektronischer Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz unter Verwendung einer von der Universität freigegebenen elektronischen Anwendung durchgeführt werden. Die*der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob eine Sitzung in Präsenz oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt wird. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann diese Entscheidung durch einen Widerspruch bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung umkehren.
- (2) Die Einladung enthält neben den nach der Geschäftsordnung erforderlichen Angaben einen Hinweis darauf, ob die Sitzung in Präsenz oder vollständig oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden soll. Im Falle der elektronischen Kommunikation soll bereits die Einladung die erforderlichen Zugangsdaten enthalten.

- (3) Findet die Sitzung ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation statt, sind die stimmberechtigten Mitglieder, die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, den in physischer Präsenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitgliedern des Gremiums (in ihren Rechten und Pflichten) gleichgestellt.
- (4) Ist die Durchführung der Sitzung durch technische Probleme oder Ausfälle betroffen, die eine Weiterführung erheblich behindern oder unmöglich machen, hat die*der Vorsitzende des Gremiums die Sitzung unverzüglich zu beenden. Die Umstände sind im Protokoll festzuhalten. Die bis zum Abbruch der Sitzung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse behalten ihre Gültigkeit. Zu einer neuen Sitzung ist ordnungsgemäß zu laden, es sei denn, die*der Vorsitzende entscheidet, die noch ausstehenden Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vorzunehmen. Im Falle der Durchführung eines Umlaufverfahrens sind alle Mitglieder des Gremiums zu adressieren.
- (5) Alle teilnehmenden Personen sind verpflichtet, an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Inhalte der Sitzung nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden können. Ein Aufzeichnen oder Aufnehmen der Sitzung durch die teilnehmenden Personen oder Dritte ist unzulässig. Hierauf sowie auf die Vorgaben zur Verschwiegenheit soll die*der Vorsitzende mit der Einladung oder zu Beginn der Telefon- oder Videokonferenz ausdrücklich hinweisen.

§ 3 Beschlussfassung in elektronischer Kommunikation und Umlaufverfahren

- (1) Wird die Gremiensitzung ganz oder teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführt, so kann auch die Abstimmung mittels elektronischer Kommunikation erfolgen. Nicht geheime Abstimmungen erfolgen hierbei per Handzeichen oder durch ein elektronisches Äquivalent.
- (2) Abstimmungen im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn die*der Vorsitzende des Gremiums dies anordnet und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums nicht widerspricht. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens gelten die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung des Senats mit Ausnahme des Erfordernisses einer besonderen Dringlichkeit. Eine vorherige Sitzung des Gremiums ist nicht zwingend erforderlich.
- (3) Ist hinsichtlich eines in elektronischer Kommunikation beratenen Gegenstands eine geheime Abstimmung erforderlich oder wird eine solche von einem stimmberechtigten Mitglied des Gremiums gefordert, so kann die Abstimmung unter Verwendung einer durch die Universität freigegebenen elektronischen Anwendung erfolgen, die eine geheime Stimmabgabe gewährleistet sowie verhindert, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann und sicherstellt,

dass nur autorisierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind. Alternativ kann die* der Vorsitzende das Umlaufverfahren anordnen. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens gelten die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung des Senats mit Ausnahme des Erfordernisses einer besonderen Dringlichkeit. Die Geheimhaltung der jeweiligen Stimmabgabe ist auch gegenüber der*dem Vorsitzenden des Gremiums und etwaigen Verwaltungshelfer*innen sicherzustellen.

- (4) Das Ergebnis der Beschlussfassung in elektronischer Form ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist den Mitgliedern im Nachgang bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

§ 4 Wahlen in den Gremien

Wahlen können mittels elektronischer Kommunikation stattfinden. Wenn das Gremium nicht einstimmig eine offene Wahl bestimmt gilt dies aber nur dann, wenn dies mit Hilfe einer durch die Universität freigegebenen elektronischen Anwendung erfolgt, die eine geheime Stimmabgabe gewährleistet sowie verhindert, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann und sicherstellt, dass nur autorisierte Personen zur Stimmabgabe befugt sind.

§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Amtliche Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln Nr. 20/2022, Seite 4
Ordnung zur Ermöglichung der elektronischen Kommunikation und Beschlussfassung sowie zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren in den Gremien der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 30. August 2022

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 30. August 2022

Köln, den 29.09.2022

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof Dr. Heiko Strüder